



Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte am Universitätsklinikum Münster

Mit über 11.500 Mitarbeitenden sowie jährlich mehr als 550.000 Patient*innen ist sich das Universitätsklinikum Münster (im Folgenden UKM) als Anstalt des öffentlichen Rechts und Spitzenversorger in der Region seiner sozialen und ökologischen Verantwortung bewusst. Eine optimale Patientenversorgung kann nur im Einklang mit Mensch und Umwelt gelingen. Daher verpflichtet sich das UKM zur Achtung von Menschenrechten und zur Vermeidung von Umweltrisiken. Dieses Bekenntnis ist zugleich Anspruch und gilt sowohl für unsere eigenen Geschäftstätigkeiten als auch für unsere globalen Lieferketten. Diese Grundsatzerklärung stellt eine verbindliche Grundlage für die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten am UKM gemäß des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) dar.

Das UKM hat einen Verhaltenskodex formuliert und veröffentlicht, der sowohl das Miteinander im eigenen Geschäftsbereich regelt als auch Verantwortlichkeiten entlang der Lieferkette beinhaltet. Der Verhaltenskodex ist auf der Webseite des UKM öffentlich abrufbar:

www.ukm.de/verhaltenskodex

Menschenrechte und Umweltschutz

Das UKM beachtet die geltenden rechtlichen Pflichten und Vorgaben und handelt nach ethischen Prinzipien. In diesem Rahmen verpflichtet es sich zur Achtung der folgenden internationalen Standards:

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN)
- die Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards
- die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)
- der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen

Dabei bekennt sich das UKM insbesondere zum Schutz der folgenden Menschenrechte sowie umweltbezogenen Sorgfaltspflichten und erwartet dies auch von seinen unmittelbaren Zulieferern:

Verbot von Kinderarbeit

Das UKM distanziert sich von jeglicher Form der Kinderarbeit. Das UKM achtet das Recht auf Bildung und berücksichtigt das Mindestalter für Beschäftigung ent-

sprechend nationaler Gesetzgebung bzw. international anerkannter Standards.

Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeit

Das UKM lehnt jegliche Form von Zwangs- und Pflichtarbeit ab.

Recht auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind beim UKM wesentliche Grundvoraussetzungen der täglichen Arbeit.

Vereinigungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlungen und Streikrecht

Das UKM erkennt das Recht auf Koalitionsfreiheit, das Recht auf den Beitritt oder Zusammenschluss zu Gewerkschaften, das Recht auf Kollektivverhandlungen und das Streikrecht unserer Mitarbeitenden an.

Recht auf Privatsphäre

Das UKM achtet das internationale Menschenrecht auf Privatsphäre. Auch der Datenschutz, festgeschrieben in der europäischen und deutschen Datenschutzgrundverordnung spielt insbesondere im Umgang mit Daten von Mitarbeitenden und Patient*innen eine wichtige Rolle.

Chancengleichheit und Schutz vor Diskriminierung

Eine Kultur der Chancengleichheit, des wechselseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Achtung ist für uns am UKM von wesentlicher Bedeutung. Wir behandeln alle Beschäftigten, Partner*innen und Patient*innen gleich, ungeachtet des Geschlechts, des Alters, der Hautfarbe, der Kultur, der ethnischen Herkunft, der sexuellen Identität, einer Behinderung, der Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung.

Umweltschutz

Umwelt- und Klimaschutz sind für das UKM wichtige strategische Ziele. Das UKM übernimmt Verantwortung für seine Umwelt: Bei allen Aktivitäten wird Wert auf eine umweltfreundliche, ressourcenschonende sowie energieeffiziente Umsetzung gelegt. Das UKM hält alle umweltrelevanten Abkommen des LkSG ein. Zu nennen sind hier das Minamata-Übereinkommen, das Stockholmer Übereinkommen sowie das Basler Übereinkommen.

Vergütungen und Leistungen

Die Entlohnung und die sonstigen Leistungen am UKM entsprechen mindestens den gesetzlichen Vorgaben und werden regelmäßig gezahlt. Wir erwarten von unseren Zulieferern eine Entlohnung, die mindestens die Finanzierung eines existenzsichernden Lebensstandards für alle Beschäftigten ermöglicht.

Schutz lokaler Gemeinschaften und indigener Völker

Am UKM berücksichtigen wir die lokalen Auswirkungen unserer Geschäftsaktivitäten. Wir respektieren die Rechte lokaler Gemeinschaften und indigener Völker und erwarten dies auch von unseren Zulieferern.

Menschenschutz beim Einsatz von Sicherheitskräften

Werden am UKM private oder öffentliche Sicherheitskräfte zum Schutz unseres Betriebes eingesetzt, so sind international anerkannte Menschenrechte zu respektieren. Die Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zur Folter, unmenschlichen Behandlung oder Schädigung von Leib und Leben lehnen wir am UKM ab. Ebendies erwarten wir auch von unseren Zulieferern.

Aus unseren Erkenntnissen und den genannten internationalen Standards haben wir in unserer Klinik Strukturen geschaffen, die die Einhaltung von Arbeitnehmendenrechten regelmäßig überwachen, so z.B. die Position des/der Menschenrechts-, Gleichstellungs- und Datenschutzbeauftragten. Im Bereich des Umweltschutzes sorgen Gefahrgutbeauftragte für den sicheren Einsatz von Gefahrgütern. Zur Gefahrenabwehr können wir auf eine hauseigene Feuerwehr zurückgreifen. Ein zentrales Portal steht allen Mitarbeitenden für die Meldung kritischer Ereignisse zur Verfügung. Es existieren Katastrophenschutz- und Notfallpläne, die den Ernstfall dezidiert regeln, sowie zentrale Rufnummern für die Notfallversorgung. In Bezug auf den Umweltschutz haben wir uns Leitlinien gesetzt, nach denen wir am UKM handeln: nachhaltigkeit.ukmuenster.de/leitlinien-grundsatzetze

Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflicht am Universitätsklinikum Münster

Risikomanagement und Zuständigkeit

Zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten am UKM und unmittelbar entlang seiner Lieferkette wurde ein Risikomanagement etabliert. Für die Umsetzung und Einhaltung der UKM Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschen- und Umweltrechte ist der Vorstand des UKM verantwortlich. Unterstützt wird der Vorstand durch einen Menschenrechtsbeauftragten, der zusammen mit der Stabsstelle Nachhaltigkeitsmanagement und relevanten Geschäftsbereichen, wie Einkauf und Compliance, kontinuierlich an einer Verbesserung und Überwachung des Gesamtprozesses arbeitet. Der Menschenrechtsbeauftragte berichtet dem Vorstand regelmäßig über das am UKM etablierte Nachhaltigkeitsmanagement, die identifizierten Risiken sowie die getroffenen Maß-

nahmen zur Abstellung und zukünftigen Vermeidung dieser. Jede Führungskraft am UKM ist für die Erfüllung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten im zugehörigen Bereich verantwortlich. Die Führungskräfte sind verpflichtet, ihre Mitarbeitenden über die Inhalte dieser Grundsatzerklärung zu informieren

Risikoanalyse

Um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken am UKM sowie bei unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln, wird jährlich sowie anlassbezogen eine Risikoanalyse durchgeführt. Dabei werden Länderrisiken und Geschäftsmodellrisiken berücksichtigt. Bei der Bewertung der identifizierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, werden Kriterien wie Ausmaß, Möglichkeit zur Einflussnahme und Behebbarkeit berücksichtigt. Entsprechend der priorisierten Ergebnisse der Risikoanalyse werden Maßnahmen zur Minimierung spezifischer Risiken eingeleitet.

Mit unseren unmittelbaren Zulieferern gehen wir zu identifizierten Risiken (z.B. Arbeitsschutz & Sicherheit, Umweltschutz, sachgemäße Verwendung und Entsorgung von Chemikalien (persistente organische Schadstoffe) und Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens) ins Gespräch und werden gegebenenfalls geeignete Präventionsmaßnahmen einleiten. Im Rahmen der Risikoanalyse wurden bei unseren unmittelbaren Zulieferern keine Risiken priorisiert.

Für unseren eigenen Geschäftsbereich haben wir die folgenden Themen als prioritär identifiziert:

- Arbeitsschutz & Sicherheit
- umweltgerechte Entsorgung von POP-haltigen Abfällen
- verbotene Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- verbotener Einsatz und Entsorgung von Quecksilber nach dem Minamata-Übereinkommen

Auf Basis von konkreten Hinweisen wird die Risikoanalyse auf mittelbare Zulieferer des UKM ausgeweitet.

Präventionsmaßnahmen

Um möglichen Verstößen gegen die menschenrechtliche und ökologische Sorgfaltspflicht präventiv zu begegnen, wurden verschiedene Maßnahmen im UKM eingeführt. Darunter fallen Maßnahmen wie die Implementierung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten im Rahmen der Beschaffungsstrategie und die Schulung von Mitarbeitenden. In Bezug auf unmittelbare Zulieferer des UKM werden im Rahmen der

Präventionsmaßnahmen menschenrechtliche Sorgfaltspflichten bei der Auswahl von Lieferanten und in Ausschreibungen berücksichtigt und eingefordert.

Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung von Risiken im eigenen Geschäftsbereich hat das UKM schon seit vielen Jahren implementiert. So haben wir eine Abfallbeauftragte sowie eine Gefahrgutbeauftragte, die gemeinsam mit unseren Entsorgern für eine umweltgerechte Entsorgung gefährlicher Abfälle und Stoffe sorgt. Darüber hinaus werden unsere Entsorger in regelmäßigen Abständen stichprobenartig kontrolliert. Die zentrale Einrichtung „Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer Dienst“ sowie weitere Institutionen (Hygiene, Brandschutz, Compliance, Datenschutz usw.) unterstützen den Arbeitgeber bei allen Schulungen der Mitarbeitenden bei Arbeitsantritt und dann, je nach Anforderung des Arbeitsplatzes, in regelmäßigen Abständen. Das gesamte UKM wird im Rahmen von Routinebegehungen durch die Institutionen visitiert und mögliche Verbesserungen werden mit der in Arbeitgeberposition stehenden Person abgestimmt. Darüber hinaus bietet das UKM allen Mitarbeitenden die Möglichkeit der Teilnahme an den unterschiedlichen auf den Arbeitsplatz bezogenen arbeitsmedizinischen Vorsorgen und unterstützt in allen Fragen rund um das Thema physischer und psychischer Gesundheit am Arbeitsplatz. Die Präventionsmaßnahmen werden jährlich evaluiert und auf ihre Wirksamkeit geprüft.

Abhilfemaßnahmen

Begründeten Verdachtsfällen oder konkreten Hinweisen über mögliche Menschenrechtsverletzungen sowie Verletzungen umweltbezogener Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich oder entlang der Lieferkette des UKM wird konsequent nachgegangen. Dabei verpflichtet das UKM seine Lieferanten zur Aufklärung des Sachverhalts beizutragen. Je nach Schwere der Verletzung behält sich das UKM vor, nach angemessener Reaktionszeit, Konsequenzen aus den Menschenrechtsverletzungen bei unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten zu ziehen. Diese können bis hin zur Beendigung der Geschäftsbeziehung reichen. Die Abhilfemaßnahmen werden jährlich evaluiert und auf ihre Wirksamkeit überprüft.

Beschwerdeverfahren

Hinweise zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen innerhalb der eigenen Geschäftstätigkeit des UKM, aber auch der Geschäftstätigkeiten der mittelbaren und unmittelbaren Zulieferer können über unser Beschwerdeverfahren gemeldet werden:

www.ukm.de/kontakt/hinweisgebersystem-lieferkette

Das Beschwerdeverfahren gewährt unparteiisches, unabhängiges und verschwiegenes Handeln. Die Verfahrensordnung zu unserem Beschwerdeverfahren ist [öffentlich über unsere Webseite](#) zugänglich und wird aktiv an die Mitarbeitenden des UKM kommuniziert.

Der nebenstehende QR-Code führt direkt zum Beschwerdeverfahren und zur Verfahrensordnung. Das Beschwerdeverfahren wird jährlich evaluiert und auf seine Wirksamkeit geprüft.



Dokumentation, Prüfung und revidierende Berichterstattung

Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten wird fortlaufend dokumentiert und die Dokumentation wird mindestens 7 Jahre aufbewahrt. Der Bericht zur Erfüllung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten gemäß LkSG am UKM wird jährlich auf www.nachhaltigkeit.ukmuenster.de veröffentlicht. Dieser Bericht wird darüber hinaus der BAFA zur Prüfung vorgelegt.

Kontinuierliche Weiterentwicklung unserer Maßnahmen zur Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten

Wir sind uns bewusst, dass die Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in den eigenen Geschäftstätigkeiten sowie in unseren Liefer- und Dienstleistungsketten ein andauernder Prozess ist. Wir nehmen diese Herausforderung an und überprüfen regelmäßig unsere strategischen Ansätze sowie Maßnahmen mit dem Ziel einer kontinuierlichen Verbesserung. In diesem Sinne wird auch diese Grundsatzklärung regelmäßig aktualisiert und weiterentwickelt. Es ist uns wichtig, diesen Prozess transparent zu gestalten, da dies nur unter Einbeziehung der gesamten Stakeholder – des Managements, der Mitarbeitenden, unserer Lieferanten und aller Geschäftspartner – gelingen kann.

Univ.-Prof. Dr.
Alex W. Friedrich

Dr. rer. pol.
Christoph Hoppenheit

Thomas
van den Hooven

Univ.-Prof. Dr. med.
Frank Müller

Univ.-Prof. Dr. med.
Claudia Rössig